

99128018109000, 99128018109000

Kommunalwahl: Einsicht in das Wählerverzeichnis gewähren

Heruntergeladen am 06.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/122003995/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99128018109000, 99128018109000
Leistungsbezeichnung I	Kommunalwahl: Einsicht in das Wählerverzeichnis gewähren
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4b - Land: Regelung und Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Wahlen (128)
Verrichtungskennung	Einsicht gewähren (109)
SDG-Informationsbereich	Teilnahme an Kommunalwahlen und Wahlen zum Europäischen Parlament
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	30.05.2022
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-LK-WGMVV3P24 https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-LK-WGMVV3P24
Teaser	Einsicht in das Wählerverzeichnis, um die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person eingetragenen Daten zu überprüfen.
Volltext	Alle Wahlberechtigten haben an den Werktagen vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl, während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindewahlbehörde, ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, um die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person eingetragenen Daten zu überprüfen. Der Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses ist bis zum 16. Tag vor der Wahl schriftlich unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift bei der Gemeindewahlbehörde zu stellen.
Erforderliche Unterlagen	keine
Voraussetzungen	Wahlberechtigung nach § 4 Landes- und Kommunalwahlgesetz (LKWG M-V)
Kosten	keine
Verfahrensablauf	Der Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses ist bis zum 16. Tag vor der Wahl schriftlich unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift bei der Gemeindewahlbehörde zu stellen.
Bearbeitungsdauer	keine
Frist	Einsicht kann vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl gewährt werden. Der schriftliche Berichtigungsantrag bis zum 16. Tag vor der Wahl bei der Gemeindewahlbehörde zu stellen. Der Antrag auf

Modul	Sachverhalt
	Berichtigung des Wählerverzeichnisses ist bis zum 16. Tag vor der Wahl schriftlich unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift bei der Gemeindewahlbehörde zu stellen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	Einsicht in das Wählerverzeichnis, um die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu Ihrer Person eingetragenen Daten zu überprüfen.
Ansprechpunkt	Auskünfte erteilen die Gemeindewahlbehörden/Meldebehörden.
Zuständige Stelle	In Mecklenburg-Vorpommern sind die kreisfreien Städte, amtsfreien Gemeinden und Ämter zuständig.
Formulare	keine
Ursprungsportal	Municipal election: Granting access to the electoral roll, Kommunalwahl: Einsicht in das Wählerverzeichnis gewähren